

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes zum Schutz des Bodens

#### A.

#### Anlass

Der Boden ist neben der Luft und dem Wasser als natürliche, nicht vermehrbare und kaum erneuerbare Lebensgrundlage das dritte „Umweltmedium“. Während der Schutz der Medien Wasser und Luft seit geraumer Zeit in eigenen Gesetzen geregelt ist, fanden sich bodenbezogene Vorschriften bis in die jüngste Vergangenheit nur vereinzelt in verschiedenen Gesetzen. Diese hatten überwiegend die Bodennutzung zum Ziel und waren nicht mit bodenschützendem Instrumentarium ausgestattet. Im Hinblick auf diesen Umstand hat die Bürgerschaft den Senat im Jahre 1994 ersucht, den Entwurf eines Landesbodenschutzgesetzes vorzulegen (Drucksache 15/672).

Mit dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (Bundesgesetzblatt Seite 502) hat der Bund, im Wesentlichen unter Inanspruchnahme seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für die Bereiche des Bodenrechts und des Rechts der Wirtschaft (Artikel 74 Absatz 1 Nummern 11 und 18 GG) und sich hieraus ergebender Annexkompetenzen, die Materie des Bodenschutzes geregelt. In seinen überwiegenden Teilen ist das Gesetz am 1. März 1999 in Kraft getreten; die im BBodSchG enthaltenen Verordnungsermächtigungen (§§ 6, 8 und 23) sowie § 20 des Gesetzes (Anhörung beteiligter Kreise beim Erlass von Rechtsverordnungen) sind bereits seit dem Tag nach der Verkündung, d. h. seit dem 25. März 1998, in Kraft. Gestützt auf die Ermächtigung durch §§ 6, 8 Absätze 1 und 2 und § 13 Absatz 1 Satz 2 BBodSchG hat die Bundesregierung am 12. Juli 1999 die Verordnung zur Durchführung des BBodSchG (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV) (Bundesgesetzblatt I Seite 1554) erlassen; sie ist am 17. Juli 1999 in Kraft getreten. Das BBodSchG begründet im Zusammenwirken mit der Bodenschutz- und Altlastenverordnung Pflichten zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und zur Sanierung von

Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässer- und Luftverunreinigungen. Mit dem Erlass des BBodSchG hat der Bundesgesetzgeber im Wesentlichen das Ziel verfolgt, das rechtliche Handlungsinstrumentarium zum Bodenschutz zu verstärken und wirksam auszugestalten (Bundestags-Drucksache Nummer 6701, Seite 1).

Die bundesgesetzliche Regelung ist nicht abschließend; sie bedarf der Ausführung und Ergänzung durch Landesrecht. Vereinzelt setzen die Formulierungen des BBodSchG die Existenz ergänzender landesrechtlicher Regelungen als selbstverständlich voraus (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 3 [Mitwirkungspflichten] und § 10 Absatz 2 BBodSchG [Ausgleichszahlungen an Land- und Forstwirtschaft]); in der überwiegenden Zahl der Fälle beschränkt sich das BBodSchG indessen darauf, verbleibende Regelungsspielräume der Länder zu benennen (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 6, § 7 Satz 5, § 11, § 18 Satz 2, § 21 und § 22 Absatz 2 BBodSchG). Eine Schließung der genannten Regelungslücken ist durch die BBodSchV nicht erfolgt.

Die Beurteilung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit landesrechtlicher Regelungen obliegt den Landesgesetzgebern. Beides ergibt sich u. a. aus der Aufgabe der Länder, einen ordnungsgemäßen und effektiven Vollzug des BBodSchG und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen sicherzustellen. An diesem besteht auch deshalb ein öffentliches Interesse, weil er zu einer Entlastung der öffentlichen Haushalte führen kann: In dem Maße, in dem es gelingt, die nach dem BBodSchG Verantwortlichen zur Untersuchung und ggf. Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen heranzuziehen, müssen weniger Mittel aus dem öffentlichen Haushalt aufgewendet werden.

Der vorgelegte Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes zum Schutz des Bodens verfolgt das Ziel, die in diesem Sinne erforderlichen und zweckmäßigen landesrechtlichen Regelungen unter Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz auf den Gebieten des Rechts der Wirtschaft (Artikel 72 Absatz 1 i. V. m. Artikel 74 Nummer 11 GG), des Bodenrechts (Artikel 72

Absatz 1 i.V.m. Artikel 74 Nummer 18 GG) und des Allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts (Artikel 70 GG) zu schaffen und bestehende bodenschutzrelevante Vorschriften des bestehenden hamburgischen Landesrechts an die durch das BBodSchG veränderte Rechtslage anzupassen. Die Zusammenführung bereits existierender, aber über verschiedene hamburgische Gesetze verstreuter Vorschriften mit bodenschutzrelevantem Regelungsgehalt in einem zusammenhängenden Gesetz dient darüber hinaus im Interesse der betroffenen Bürger und Betriebe der Rechtsklarheit.

## B.

### Maßnahmen

Artikel 1 des vorgelegten Gesetzentwurfs, das Hamburgische Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des BBodSchG (Hamburgisches Bodenschutzgesetz – HmbBodSchG), enthält

- einen Katalog von Mitwirkungs-, Duldungs- und Informationspflichten, die je nach ihrem konkreten Inhalt nicht nur den Verursacherinnen und Verursachern schädlicher Bodenveränderungen sowie Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern auferlegt werden, sondern auch ihren Rechtsvorgängerinnen und Rechtsvorgängern und
- die Ermächtigung der Verwaltung für Anordnungen und eigene Maßnahmen.

Der Senat soll darüber hinaus ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung Bodenplanungsgebiete festzusetzen und die Einzelheiten der Tätigkeit der Sachverständigen im Bereich des Bodenschutzes zu regeln.

Die weiteren Artikel des Gesetzes dienen der Anpassung bodenschutzrelevanter Vorschriften in bestehenden Gesetzen an die durch das BBodSchG und das Hamburgische Bodenschutzgesetz veränderte Rechtslage. Wegen der Einzelheiten wird auf das Gesetz und die Gesetzesbegründung Bezug genommen.

## C.

### Finanzielle Auswirkungen und Kosten

Die insgesamt mit dem Bodenschutz verbundenen Kosten haben ihre Ursache zum weit überwiegenden Teil in dem bereits verabschiedeten BBodSchG. Dieses hat nicht nur für den betroffenen Personenkreis die zentralen Pflichten zur Gefahrenabwehr und Vorsorge im Bereich des Bodenschutzes kodifiziert (§§ 4 und 7 BBodSchG), sondern es enthält auch die rechtlichen Grundlagen für den Gesetzesvollzug durch die zuständigen Behörden (vgl. §§ 9, 10 und 13 ff. BBodSchG). Kosten verursacht im Übrigen bereits der Vollzug geltender landesrechtlicher Vorschriften des Wasserrechts (§§ 28 a und 64 HWaG) und des Rechts der Gefahrenabwehr (SOG), die ebenfalls den Schutz des Mediums Boden zum Gegenstand haben und in ihrer Funktion als Rechtsgrundlage für bodenschützende Maßnahmen durch das BBodSchG in Teilen abgelöst werden. Öffentliche Haushalte und Betroffene werden bzw. bleiben in personeller und finanzieller Hinsicht mithin selbst dann belastet, wenn landesrechtliche Ausführungs- bzw. Ergänzungsgesetze nicht oder nicht rechtzeitig verabschiedet werden sollten.

Die mit dieser Maßgabe durch den vorgelegten Gesetzentwurf ausgelösten Kosten für den Haushalt werden durch Umschichtungen innerhalb der jeweiligen Budgets bzw. der Mittel für Informations- und Kommunikationstechnik der betroffenen Behörden bzw. innerhalb der Obergrenzen der jeweiligen Finanzpläne aufgefangen. Auf der Grundlage des HmbBodSchG auferlegte Maßnahmen, wie z. B. die Vorlage von Unterlagen und die Durchführung von Sanierungsuntersuchungen, können Kosten für die Verpflichteten verursachen; diese werden jedoch lediglich einen geringen Bruchteil der durch das BBodSchG im Einzelfall veranlassten Gesamtkosten ausmachen.

## D.

### Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Hamburgische Gesetz zum Schutz des Bodens beschließen.

## Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Bodens

## Artikel 1

**Hamburgisches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des  
Bundes-Bodenschutzgesetzes  
(Hamburgisches Bodenschutzgesetz – HmbBodSchG)**

Vom .....

## Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Erster Teil</p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>§ 1 Informations- und Mitwirkungspflichten</p> <p>§ 2 Duldungspflichten</p> <p>§ 3 Eigenkontrolle und Sanierungsplan bei schädlichen Bodenveränderungen</p> <p>§ 4 Aufgaben und Pflichten der zuständigen Behörde; behördliche Anordnungen</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Teil</p> <p style="text-align: center;"><b>Bodeninformationssystem und Datenverarbeitung</b></p> <p>§ 5 Bodeninformationssystem</p> <p>§ 6 Datenverarbeitung; Zweckbindung</p> <p>§ 7 Datenübermittlung an andere Behörden und öffentliche Stellen</p> <p>§ 8 Offenlegung von Daten</p>	<p style="text-align: center;">Dritter Teil</p> <p style="text-align: center;"><b>Gebietsbezogener Bodenschutz</b></p> <p>§ 9 Bodenplanungsgebiete</p> <p>§ 10 Verfahren zur Festsetzung von Bodenplanungsgebieten</p> <p style="text-align: center;">Vierter Teil</p> <p style="text-align: center;"><b>Ausgleich, Entschädigung, Kosten</b></p> <p>§ 11 Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen</p> <p>§ 12 Entschädigung</p> <p>§ 13 Kosten</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Teil</p> <p style="text-align: center;"><b>Schlussvorschriften</b></p> <p>§ 14 Sonstige Rechtsverordnungen</p> <p>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p>
---	--

Erster Teil

**Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

## Informations- und Mitwirkungspflichten

(1) Die in § 4 Absätze 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 502) genannten Personen sowie diejenigen, die auf Grund konkreter Anhaltspunkte als Verursacherinnen oder Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast in Betracht kommen und ihre Gesamtrechtsnachfolgerinnen bzw. Gesamtrechtsnachfolger sind verpflichtet, ihnen bekannt werdende schädliche Bodenveränderungen und Altlasten auf einem Grundstück sowie konkrete Umstände, die einen dahingehenden Verdacht rechtfertigen, unverzüglich der zuständigen Behörde (Bodenschutzbehörde) mitzuteilen. Die Anzeigepflichten nach § 28 a des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 11. April 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 78), bleiben unberührt.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind auf Verlangen verpflichtet, der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz oder nach diesem Gesetz benötigen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten nicht, soweit die Verpflichteten sich selbst oder eine bzw. einen der in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der

Fassung vom 19. Februar 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 603), zuletzt geändert am 25. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2432, 2445), aussetzen würden.

## § 2

## Duldungspflichten

(1) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer und die Inhaberin bzw. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind zur Duldung von Bodenuntersuchungen verpflichtet, die erforderlich sind, um für das Bodeninformationssystem Erkenntnisse über die Art, Beschaffenheit oder Versiegelung von Böden nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zu erhalten.

(2) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer und die Inhaberin bzw. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind im Übrigen verpflichtet, der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten zur Wahrnehmung der weiteren Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und nach diesem Gesetz den Zutritt zu Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen und die Vornahme sonstiger zur Durchführung dieser Gesetze erforderlicher Maßnahmen, insbesondere die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft-, Deponiegas- und Aufwuchsproben zu gestatten sowie die Einrichtung und den Betrieb von Sicherungs- und Überwachungseinrichtungen zu dulden. Zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist in den Fällen des Satzes 1 auch der Zutritt zu Wohnräumen und die Vornahme von Ermittlungen in Wohnräumen zu gewähren. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Duldungsverpflichtungen gehen auf die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger in die Rechte an den in Anspruch genommenen Grundstücken und Anlagen über.

### § 3

#### Eigenkontrolle und Sanierungsplan bei schädlichen Bodenveränderungen

Bei schädlichen Bodenveränderungen, von denen auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für Einzelne oder die Allgemeinheit ausgehen, kann die zuständige Behörde von den nach § 4 Absatz 3, 5 oder 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Verpflichteten die Durchführung von Sanierungsuntersuchungen, die Erstellung eines Sanierungsplans sowie die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangen. Die §§ 13, 14 und § 15 Absätze 2 und 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie § 6 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (Bundesgesetzblatt I Seite 1554) finden entsprechende Anwendung.

### § 4

#### Aufgaben und Pflichten der zuständigen Behörde; behördliche Anordnungen

(1) Die zuständige Behörde hat darüber zu wachen, dass die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund der vorgenannten Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie die auferlegten Verpflichtungen eingehalten werden. Sie erfasst schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastverdächtige Flächen sowie die weiteren für die Einrichtung und den Betrieb des Bodeninformationssystems im Sinne des § 5 erforderlichen Daten.

(2) Zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen kann die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen treffen.

### Zweiter Teil

## Bodeninformationssystem und Datenverarbeitung

### § 5

#### Bodeninformationssystem

(1) Bei der zuständigen Behörde wird ein Bodeninformationssystem geführt. Das Bodeninformationssystem enthält insbesondere Daten über

1. Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastverdächtige Flächen,
2. Bezeichnung, Größe und Lage von Flurstücken,
3. Art, Beschaffenheit und Versiegelung der Böden,
4. Stoffeinträge,
5. Auf- und Abträge sowie sonstige Veränderungen der Böden,
6. gegenwärtige, frühere und geplante Nutzungen, insbesondere stillgelegte Anlagen und Einrichtungen, sowie die Nutzungsfähigkeit,
7. Art, Menge und Beschaffenheit von Abfällen und Stoffen, die abgelagert sein können oder mit denen umgegangen worden sein kann,
8. derzeitige und ehemalige Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Betreiberinnen und Betreiber von bestehenden und stillgelegten Anlagen,

9. schädliche Umwelteinwirkungen, die von Böden ausgehen oder von dort zu besorgen sind,
10. die Festsetzung von Bodenplanungsgebieten nach § 9 und über sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen,
11. Erkenntnisse aus Bodendauerbeobachtungsflächen und anderen von der Freien und Hansestadt Hamburg eingerichteten Versuchsflächen.

(2) Auf das Bodeninformationssystem und die mit ihm verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten findet, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist, das Hamburgische Datenschutzgesetz vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 165, 226), zuletzt geändert am ..... (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite .....), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Für den Inhalt der Dateien aus dem Bodeninformationssystem besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen. Bestätigt sich der Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast nicht, ist die Einstufung als Verdachtsfläche oder altlastverdächtige Fläche zu löschen.

(4) Die zuständige Behörde teilt der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer die über ihr bzw. sein Grundstück im Bodeninformationssystem gespeicherten Daten, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zu einer Einstufung als Fläche mit einer schädlichen Bodenveränderung, als Altlast, als Verdachtsfläche oder als altlastverdächtige Fläche führen, mit und gibt ihr bzw. ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

### § 6

#### Datenverarbeitung; Zweckbindung

(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, die zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, nach diesem Gesetz und nach den auf Grund der vorgenannten Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere zur Führung des in § 5 Absatz 1 bezeichneten Bodeninformationssystems, erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes zu erheben und weiter zu verarbeiten. Die Mitteilungspflichten nach § 1 bleiben hiervon unberührt.

(2) Die weitere Verarbeitung einschließlich der Übermittlung von personenbezogenen Daten, die für andere Zwecke erhoben wurden, ist zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zulässig, soweit die zuständige Behörde die Daten zu diesem Zweck erheben dürfte.

### § 7

#### Datenübermittlung an andere Behörden und öffentliche Stellen

(1) Die für die Führung des Bodeninformationssystems zuständige Behörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle die in § 5 Absatz 1 genannten Daten übermitteln, soweit

1. dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit der Empfängerin bzw. des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Empfängerin oder der Empfänger die Daten bei der bzw. dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann und
3. kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt.

(2) Die Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 durch die für das BodeninFORMATIONssystem zuständige Behörde entfällt, wenn die zuständige Behörde von folgenden Behörden oder öffentlichen Stellen um Übermittlung von Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben ersucht wird:

1. Gesundheits- und Umweltämter der Bezirke,
2. Amt für Geoinformation und Vermessung,
3. Bauaufsichtsbehörden,
4. planende und bauende öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte,
5. Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und ihre Geschäftsstellen,
6. mit der Wertermittlung nach § 64 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 Seite 261, 1972 Seite 10), zuletzt geändert am 22. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 338), beauftragte Stellen,
7. Vollzugspolizei,
8. Stellen der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung,
9. andere berechnigte öffentliche Stellen, soweit von diesen auf Grund einer Rechtsvorschrift Daten erhoben werden dürfen.

(3) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder öffentliche Stellen sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses oder Zwecks der Ermittlungen, der Datenempfängerin bzw. des Datenempfängers und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

#### § 8

##### Offenlegung von Daten

Die zuständige Behörde kann die Öffentlichkeit unterrichten über

1. Art und Ausmaß bestehender schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten oder ihre Auswirkungen,
2. Art und Ausmaß eingetretener oder drohender schädlicher Bodenveränderungen oder hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen nach Schadensfällen oder Betriebsstörungen sowie
3. Namen oder Firma, Belegenheit des Grundstücks, auf dem sich die schädliche Bodenveränderung oder Altlast befindet, sowie Branchen- und Geschäftsbezeichnung einer natürlichen oder juristischen Person.

#### Dritter Teil

### Gebietsbezogener Bodenschutz

#### § 9

##### Bodenplanungsgebiete

(1) Der Senat kann zur Durchführung gebietsbezogener Maßnahmen Bodenplanungsgebiete durch Rechtsverordnung festsetzen. Bodenplanungsgebiete sind Gebiete, in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind die aufgetretenen oder zu erwartenden schädlichen Bodenveränderungen, wegen derer das Bodenplanungsgebiet festgesetzt wird, sowie der mit der Festsetzung erstrebte Zweck zu bezeichnen. Es kann insbesondere vorgeschrieben werden, dass

1. der Boden auf Dauer oder auf bestimmte Zeit nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden darf,

2. bestimmte Stoffe nicht eingetragen oder eingesetzt werden dürfen,
3. Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer oder Inhaberinnen bzw. Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück näher festzulegende Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Verminderung von schädlichen Bodenveränderungen und hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen zu dulden oder durchzuführen haben.

(3) Im Einzelfall können Ausnahmen von den in den Verordnungen festgesetzten allgemeinen Verboten und Beschränkungen sowie Handlungs- und Duldungspflichten zugelassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten oder ohne Beeinträchtigung des Schutzzwecks möglich ist. Werden durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 gegenüber Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümern oder Inhaberinnen bzw. Inhabern der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück Maßnahmen zur Beschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, gilt § 10 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes entsprechend.

#### § 10

##### Verfahren zur Festsetzung von Bodenplanungsgebieten

(1) Der Entwurf einer Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 1 wird mit der dazugehörigen Karte und Begründung für die Dauer eines Monats bei der zuständigen Behörde und dem örtlich zuständigen Bezirksamt öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich vorgebracht werden können.

(2) Nach Beschlussfassung durch den Senat teilt die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken oder Anregungen, soweit sie nicht berücksichtigt sind, den Einwenderinnen und Einwendern mit. Haben mehr als einhundert Personen Bedenken und Anregungen vorgebracht, so kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen eine Einsicht in das Ergebnis der Prüfung ermöglicht wird. Im Amtlichen Anzeiger ist bekannt zu machen, bei welcher Stelle das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht angewandt, wenn eine Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 1 geändert oder neu erlassen wird, ohne dass das Gebiet räumlich erweitert wird oder Verbote, Beschränkungen oder Maßnahmen nach § 9 Absatz 2 erheblich geändert oder erweitert werden.

#### Vierter Teil

### Ausgleich, Entschädigung, Kosten

#### § 11

##### Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen

(1) Der Ausgleich nach § 10 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erfolgt auf Antrag der Inhaberin bzw. des Inhabers des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes. Der Antrag ist für das vorhergehende Kalenderjahr bis zum 1. Februar zu stellen.

(2) Ein Ausgleich wird nicht geleistet, soweit die wirtschaftlichen Nachteile durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden.

(3) Der Ausgleich wird jährlich als einmalige Geldleistung zum 1. März für das vorhergehende Kalenderjahr gewährt. Der Ausgleichsbetrag wird durch die zuständige Behörde festgesetzt.

(4) Die zuständige Behörde kann die zur Festsetzung des Ausgleichs erforderlichen Auskünfte und Einsicht in die Betriebsunterlagen verlangen.

(5) Der Anspruch verjährt in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, für den der Anspruch hätte geltend gemacht werden können. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

#### § 12

##### Entschädigung

Entstehen durch Maßnahmen nach § 2 Schäden, sind die Betroffenen zu entschädigen. Dies gilt nicht, wenn die anspruchstellende Person zu den nach § 4 Absätze 2 und 3 oder § 9 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Verpflichteten gehört oder Anlass zu den behördlichen Maßnahmen gegeben hat. Wird Entschädigung an Dritte geleistet, kann die zuständige Behörde von den in § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz genannten Personen Erstattung verlangen.

#### § 13

##### Kosten

Die Kosten der nach § 4 Absatz 2 angeordneten Maßnahmen tragen die zur Durchführung Verpflichteten. § 24 des Bundes-Bodenschutzgesetzes gilt entsprechend.

#### Fünfter Teil

##### Schlussvorschriften

#### § 14

##### Sonstige Rechtsverordnungen

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Einzelheiten der an Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu stellenden Anforderungen,
2. das Verfahren zum Nachweis der genannten Anforderungen,
3. Art und Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben,
4. die Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit,
5. die Bekanntgabe von Sachverständigen und Untersuchungsstellen, welche die Anforderungen erfüllen, festzulegen.

(2) Vergleichbare, in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Nachweise gelten auch in der Freien und Hansestadt Hamburg.

#### § 15

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 eine Mitteilung nicht oder nicht unverzüglich erstattet,

2. entgegen § 1 Absatz 2 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,

3. entgegen § 2 Absätze 1 und 2 den Zutritt zu Grundstücken oder Wohnräumen oder die Vornahme von Ermittlungen oder die Entnahme von Proben nicht gestattet,

4. entgegen § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 13 Absatz 1 oder § 15 Absatz 2 Sätze 1 und 3 oder 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt oder entgegen § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder

5. einer Rechtsverordnung nach §§ 9 oder 14 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu 20 000,- *DM*, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummern 2 und 5 mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- *DM* geahndet werden.

#### Artikel 2

##### Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über das Vermessungswesen

Das Hamburgische Gesetz über das Vermessungswesen vom 30. Juni 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 135) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Nummer 11 werden die Wörter „das Altlastenkataster und“ gestrichen.
2. In § 14 Absatz 2 wird hinter Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:  
„4 a. Bodenschutzbehörden,“.

#### Artikel 3

##### Siebtes Gesetz zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung

Die Hamburgische Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), wird wie folgt geändert:

1. § 63 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„In Bodenplanungsgebieten, die durch eine Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 1 des Hamburgischen Bodenschutzgesetzes vom ..... (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite .....) festgesetzt oder gemäß § 9 Absatz 5 Nummer 3 des Baugesetzbuchs gekennzeichnet sind, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller mit den Bauvorlagen die Ergebnisse von Bodenuntersuchungen vorzulegen; Art und Umfang etwaiger schädlicher Bodenveränderungen müssen sich aus ihnen ergeben.“
2. § 81 Absatz 10 wird aufgehoben.

## Begründung

### A.

#### Zu Artikel 1 (Hamburgisches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes [Hamburgisches Bodenschutzgesetz – HmbBodSchG])

### I.

#### Allgemeines

##### 1. Zum Zweck des Gesetzes

Am 24. März 1998 ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) verkündet worden (Bundesgesetzblatt Seite 502) und in seinen weit überwiegenden Teilen zum 1. März 1999 in Kraft getreten; lediglich die in dem Gesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen (§§ 6, 8 und 23) sowie § 20 (Anhörung beteiligter Kreise beim Erlass von Rechtsverordnungen) waren bereits seit dem 25. März 1998, dem Tag nach der Verkündung, in Kraft. Gestützt auf die Ermächtigung durch §§ 6, 8 Absätze 1 und 2 und § 13 Absatz 1 Satz 2 BBodSchG hat die Bundesregierung am 12. Juli 1999 die Verordnung zur Durchführung des BBodSchG (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV) (Bundesgesetzblatt I Seite 1554) erlassen; sie ist am 17. Juli 1999 in Kraft getreten.

Mit dem BBodSchG hat der Bund, im Wesentlichen unter Inanspruchnahme seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für die Bereiche des Bodenrechts und des Rechts der Wirtschaft (Artikel 74 Absatz 1 Nummern 11 und 18 GG) und sich hieraus ergebender Annexkompetenzen, die Materie des Bodenschutzes erstmalig geregelt. Das BBodSchG enthält im Wesentlichen Grundsätze und Pflichten, die überwiegend an Verursacher, ihre Rechtsvorgänger, Grundeigentümer und Nutzer gerichtet sind und die Aspekte sowohl der Gefahrenabwehr als auch der Vorsorge abdecken.

Die Materie des Bodenschutzes ist durch das BBodSchG nicht erschöpfend geregelt. Verbleibende Regelungsspielräume bzw. -bedarfe für die Landesgesetzgebung werden bspw. in § 9 Absatz 2 Satz 3, §§ 10, 11, § 18 Satz 2 und § 21 BBodSchG ausdrücklich erwähnt; darüber hinaus können sich Regelungsmöglichkeiten auch aus dem Umstand ergeben, dass Sachverhalte im Bundesgesetz ungeregelt geblieben sind. Den Ländern stellt sich u. a. die Aufgabe, einen effektiven Vollzug des BBodSchG sicherzustellen. Das vorgelegte Gesetz dient der Ausführung und Ergänzung des BBodSchG unter Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz der Länder auf den Gebieten des Rechts der Wirtschaft (Artikel 72 Absatz 1 i.V.m. Artikel 74 Nummer 11 GG), des Bodenrechts (Artikel 72 Absatz 1 i.V.m. Artikel 74 Nummer 18 GG) und des Allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts (Artikel 70 GG).

##### 2. Zur Gesetzesentwicklung

Die Arbeit an einem Landes-Bodenschutzgesetz geht zurück auf das durch den Senat am 31. August 1993 beschlossene Bodenschutzkonzept (Bürgerschafts-Drucksache 14/4644 „Bodenschutzkonzept“). In diesem war als eine relevante Maßnahme für den Bodenschutz die Erstellung eines Landesgesetzes zum Schutz des Bodens vorgesehen, sobald Klarheit über die Vorstellungen des Bundesgesetzgebers herrscht. Mit dem bürgerschaftlichen Ersuchen vom 24. März 1994 (Drucksache 15/672) wurde der Senat aufge-

fordert, der Bürgerschaft bis Ende 1994 ein Landes-Bodenschutzgesetz vorzulegen. Die Arbeit an diesem Gesetz hat sich nicht zuletzt wegen des kontroversen Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene bis in das Jahr 2000 verzögert.

Landes-Bodenschutzgesetze gibt es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand: Juni 2000) in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen. In einer Reihe der verbleibenden Länder existieren altlastenrechtliche Regelungen als eigenständige Gesetze (Hessen) oder als Bestandteil von Landesabfallgesetzen (Brandenburg, Saarland). Das vorliegende Gesetz orientiert sich inhaltlich an dem Muster-Landes-Bodenschutzgesetz, das die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) nach der Verabschiedung des BBodSchG erarbeitet hat.

##### 3. Eckpunkte des Gesetzes

Die Schwerpunkte des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des BBodSchG liegen in folgenden Bereichen:

- Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten, u. a. durch Einbindung von Erkenntnissen aus Mitwirkungs- und Duldungspflichten (§§ 1 und 2);
- Übertragung der für die Untersuchung und Sanierung von Altlasten geltenden Vorschriften des BBodSchG auf besonders gravierende schädliche Bodenveränderungen (§ 3);
- Regelung der Aufgaben und Inhalte eines Bodeninformationssystems einschließlich des Altlasthinweiskatasters als Instrument zur Bereitstellung von geowissenschaftlichen und bodenkundlichen Grundlagen für eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen (§ 5),
- Regelung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Datenverarbeitung (§§ 5 ff.);
- Schaffung der Möglichkeit zur Ausweisung von Bodenplanungsgebieten, durch die in dem vom BBodSchG vorgegebenen Rahmen mit Außenwirkung großflächig Maßnahmen wie z. B. Nutzungsbeschränkungen festgelegt werden können (§ 9);
- Ausfüllung der bundesrechtlichen Vorgaben aus § 10 BBodSchG zum Ausgleich für Beschränkungen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung (§ 12) sowie
- Ermächtigung des Senats zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung der Anforderungen an die Tätigkeit von Sachverständigen und Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach dem BBodSchG und nach diesem Gesetz wahrnehmen, und bezüglich der Ausgestaltung eines Anerkennungsverfahrens (§ 14).

### II.

#### Einzelbegründung

##### Zu § 1 (Informations- und Mitwirkungspflichten)

Um einen ordnungsgemäßen Vollzug des BBodSchG im Bereich der Gefahrenabwehr zu gewährleisten, benötigt die zuständige Behörde möglichst frühzeitig Informationen darüber, wo schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vorliegen. Die Vorschrift hat in erster Linie die Funktion, einen Teil des hierfür notwendigen Informationszuflusses bei der

zuständigen Behörde zu gewährleisten. Sie basiert auf der in § 11 BBodSchG enthaltenen Ermächtigung an die Länder, die Erfassung der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen zu regeln; zum anderen macht der Landesgesetzgeber von der ihm durch § 9 Absatz 2 Satz 3 BBodSchG eingeräumten Regelungsmöglichkeit Gebrauch; die Bestimmung sieht vor, dass sich sonstige, d. h. nicht bereits durch das BBodSchG geregelte, Pflichten zur Mitwirkung der in § 4 Absätze 3, 5 und 6 genannten Personen sowie Duldungspflichten der nach § 12 Betroffenen nach Landesrecht bestimmen.

Absatz 1 verpflichtet diejenigen Personen, die konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten haben, die zuständige Behörde hierüber zu informieren. Hierzu gehören neben den in § 4 Absätze 3 und 6 BBodSchG genannten, potentiell sanierungspflichtigen Personen auch diejenigen, bei denen konkrete Anhaltspunkte darauf hindeuten, dass sie zum Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung beigetragen haben. Die aufgrund der Mitteilungspflichten gewonnenen Erkenntnisse versetzen die zuständige Behörde in die Lage, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zunächst selbst nach § 9 Absatz 1 zu ermitteln, um sodann, je nach den Ergebnissen der behördlichen Untersuchungen, nach § 9 Absatz 2 und ggf. § 4 BBodSchG die Verpflichteten heranzuziehen. Gleichzeitig ermöglichen die Mitteilungspflichten auch die katastermäßige Erfassung von Altlasten und gravierenden schädlichen Bodenveränderungen.

Ein Verdacht im Sinne des Absatzes 1 liegt zum Beispiel vor, wenn es auf Grund von stofflichen Einträgen Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Bodenfunktionen gibt (vgl. § 2 Absatz 3 BBodSchG). Mit der Meldung wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, Maßnahmen zur Erfassung, Untersuchung und Bewertung zu treffen. Die Pflichtigen handeln mit der Unterrichtung der Behörde im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht. Maßgebend ist hier allein das öffentliche Interesse an der raschen Ergreifung von behördlichen Maßnahmen gegen (mögliche) schädliche Bodenveränderungen, nicht das öffentliche Interesse an der Verfolgung von Umweltstraftaten. In Frage kommen Untersuchungen sowie Beschränkungsmaßnahmen. Die Befugnis der Länder zur Auferlegung einer selbständigen Mitteilungspflicht ergibt sich aus § 21 Absatz 2, 1. Halbsatz Nummer 2 BBodSchG. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die durch das Bodenschutzgesetz begründeten Meldepflichten durch die fortbestehende, auch Bauherren, Bauleiter und Bauunternehmer treffende, Pflicht aus § 28 a Absatz 2 HWaG, das Austreten wassergefährdender Stoffe aus Anlagen oder Fahrzeugen unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, ergänzt werden (vgl. zu dieser Meldepflicht die Amtliche Begründung zur Einfügung des Absatzes 3 in § 28 a HWaG durch das 6. Gesetz zur Änderung des HWaG, Bürgerschaftsdrucksache 13/6296 vom 3. Juli 1990, Seite 10). Eine Verpflichtung zur mehrfachen Meldung hat diese Klarstellung nicht zur Folge.

In den wenigsten Fällen wird die zuständige Behörde in der Lage sein, allein auf Grund von Mitteilungen nach Absatz 1 den jeweiligen Handlungsbedarf abzuschätzen. Aus diesem Grund wird den Mitteilungspflichtigen durch Absatz 2 eine ergänzende Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Unterlagen auferlegt. Diese Mitwirkungspflichten können die zuständige Behörde bei der schnellen Gefahrenbeurteilung entscheidend unterstützen und dienen außerdem der Aufklärung der bereits bekannten Verdachtsflächen. Auf der Grundlage dieser Vorschrift können auch inhaltliche Anforderungen an die zu übermittelnden Daten gestellt werden, z. B. Messergebnisse mit Lagekoordinaten (Rechts- und Hochwerten) zu versehen. Sofern Pflichtige Sanierungen durchführen, sind der Behörde Umfang und

genaue Lage mitzuteilen. Allerdings gewährt Absatz 2 kein allgemeines Ausforschungsrecht. Die verlangten Auskünfte und Unterlagen müssen für die Aufgabenerfüllung erforderlich sein, d. h. sie müssen bestimmte Fragen betreffen, die mit der Ermittlung der Art und des Umfangs der schädlichen Bodenveränderung und den in Betracht kommenden Möglichkeiten ihrer Behandlung in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Absatz 3 schränkt die Mitteilungs- und Auskunftspflichten, soweit ihre Erfüllung einer straf- oder bußgeldrechtlichen Selbstanzeige gleichkäme, entsprechend inhaltsgleichen Regelungen in anderen Rechtsbereichen ein (vgl. z. B. § 52 Absatz 5 BImSchG).

#### Zu § 2 (Duldungspflichten)

Um der zuständigen Behörde die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Durchführung von Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen, zu ermöglichen, müssen ihr Betretungsrechte eingeräumt und den Betroffenen entsprechende Duldungsverpflichtungen auferlegt werden.

Auf der Grundlage des Absatzes 1 können die Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer und Inhaberinnen bzw. Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück zur Duldung von Bodenuntersuchungen verpflichtet werden, die (lediglich) für Bodeninformationssysteme erforderlich sind. Die in Absatz 1 geregelten Duldungspflichten unterscheiden sich von denjenigen des Absatz 2 u. a. dadurch, dass die Errichtung und der Betrieb von Sicherungs- und Überwachungseinrichtungen nicht vorgesehen ist. Der Rahmen für die diesbezüglichen Duldungspflichten ist durch § 21 Absatz 4 Satz 3 BBodSchG enger gezogen. Die Vorschrift begründet keine Verpflichtung der Betroffenen, aktiv Informationen für das Bodeninformationssystem zu beschaffen oder unzutreffende bzw. überholte Angaben zu berichtigen.

Absatz 2 entspricht demgegenüber den Regelungen in anderen Rechtsgebieten des Umweltschutzes (z. B. § 52 Absatz 2 BImSchG, § 64 Absatz 4 HWaG); er sieht nicht nur Zutrittsrechte zu Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen und die Möglichkeit vor, dort die erforderlichen behördlichen Maßnahmen vorzunehmen, sondern lässt es auch zu, dem Verpflichteten die Duldung von Sicherungs- und Überwachungseinrichtungen aufzuerlegen, die je nach Einzelfall auch über einen längeren Zeitraum betrieben werden müssen. Zur Durchsetzung der Rechte im Einzelfall bedarf es jeweils einer konkretisierenden Anordnung auf der Grundlage des § 4 Absatz 2. Das Betreten von Wohnungen müssen die Verpflichteten ausschließlich zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dulden.

Bezüglich der potentiell nach § 4 BBodSchG Sanierungspflichtigen ergibt sich die Kompetenz zur Auferlegung der Duldungspflichten aus § 9 Absatz 2 Satz 3 BBodSchG. Nach dieser Vorschrift bestimmen sich sonstige Pflichten zur Mitwirkung der in § 4 Absätze 3, 5 und 6 BBodSchG genannten Personen nach Landesrecht. Hinter den danach ausdrücklich für zulässig erklärten Pflichten zur aktiven Mitwirkung bleiben die Duldungspflichten, die Gegenstand des § 2 sind, in der Eingriffstiefe zurück. Soweit die Duldungspflichten auch andere als potentiell selbst Sanierungspflichtige, d. h. „Betroffene“ im Sinne des § 12 BBodSchG, treffen, ergibt sich die Ermächtigung zu dieser Regelung aus § 9 Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 12 BBodSchG.

Die Verpflichtung zur Duldung von Sicherungs- oder Überwachungseinrichtungen stellt eine öffentliche Last in Gestalt einer verwaltungsrechtlichen Dienstbarkeit dar. Ab-



satz 3 stellt klar, dass sie in ihrer Eigenschaft als dingliche Verpflichtung mit dem Eigentum an dem betroffenen Grundstück auf Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger übergeht. Auferlegte Duldungspflichten werden in der Regel in das Bodeninformationssystem aufgenommen. Eine Dokumentation in einem dem Grundbuch oder Wasserbuch entsprechenden öffentlichen Verzeichnis ist nicht vorgesehen, aber zur Entstehung der öffentlichen Last auf dem betroffenen Grundstück rechtlich auch nicht erforderlich. Die Eintragung in das Grundbuch kommt nicht in Betracht, da es sich bei dieser Art der Dienstbarkeit um eine Belastung nach öffentlichem Recht handelt. Ein dem Wasserbuch entsprechendes Verzeichnis existiert für den Bodenschutz nicht.

#### Zu § 3 (Eigenkontrolle und Sanierungsplan bei schädlichen Bodenveränderungen)

Das Gefährdungspotential einzelner schädlicher Bodenveränderungen entspricht demjenigen der Altlasten, für die der Dritte Teil des BBodSchG ein Verfahrensmanagement zur Verfügung stellt. § 21 Absatz 2, 2. Halbsatz Nummer 2 BBodSchG stellt es den Ländern frei, dieses Instrumentarium des BBodSchG auch auf die o. g. gravierenden schädlichen Bodenveränderungen für anwendbar zu erklären. Die Vergleichbarkeit des Gefahrenpotentials erfordert es, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Auch bei den in § 3 bezeichneten schädlichen Bodenveränderungen kann die Durchführung von Sanierungsuntersuchungen, die Erstellung von Sanierungsplänen und die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangt werden.

Ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechende Maßnahmen an, gelten die in §§ 13, 14 und § 15 Absätze 2 und 3 BBodSchG sowie § 6 der Bodenschutz- und Altlastenverordnung darüber hinaus geregelten Befugnisse bzw. Verpflichtungen entsprechend. Beispielsweise kann verlangt werden, dass die Sanierungsuntersuchungen sowie der Sanierungsplan von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG erstellt werden oder dass unter bestimmten Voraussetzungen eine behördliche Sanierungsplanung erfolgt. Dabei kommt einem für verbindlich erklärten Sanierungsplan eine Konzentrationswirkung entsprechend § 13 Absatz 6 Satz 2 BBodSchG zu.

Zu den Eigenkontrollmaßnahmen, die den Verpflichteten nach § 3 auferlegt werden können, zählen insbesondere Boden- und Wasseruntersuchungen sowie die Einrichtung und der Betrieb von Mess- und Kontrollstellen. Die einzelnen Maßnahmen bedürfen stets eines Bezuges zu schädlichen Bodenveränderungen (Schadensentwicklung, Sanierungserfolg). Die Anordnung der Eigenkontrolle kann auch zur Effizienzkontrolle von durchgeführten Sanierungsmaßnahmen oder Beschränkungsmaßnahmen erforderlich sein. Der Verweis auf § 15 Absatz 2 BBodSchG bewirkt im Wesentlichen, dass die zuständige Behörde Eigenkontrollmaßnahmen u. a. auch nach Durchführung von Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen anordnen kann.

#### Zu § 4 (Aufgaben und Pflichten der zuständigen Behörde; behördliche Anordnungen)

Absatz 1 bestimmt die Überwachungsaufgaben der zuständigen Behörde und entspricht Vorbildern aus anderen Rechtsbereichen (vgl. § 64 Absatz 1 Satz 1 HWaG). Absatz 1 Satz 2 verdeutlicht, dass sich die Tätigkeit der zuständigen Behörde nicht in einzelfallbezogenen Maßnahmen erschöpft,

sondern auch die Erfassung aller schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten umfasst, die u. a. zum Aufbau eines Bodeninformationssystems beiträgt. Anlass für diese Bestimmung ist § 11 BBodSchG, der es den Ländern überlässt, die Erfassung der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen zu regeln. Soweit die Erfassungstätigkeit andere als die dort genannten Altlasten und altlastverdächtigen Flächen betrifft, schöpft Absatz 2 den durch § 21 Absatz 2, 1. Halbsatz Nummer 1 und § 21 Absatz 4 BBodSchG eingeräumten Handlungsspielraum aus. Für die Verpflichtung von Behörden und anderen öffentlichen Stellen, der für die Führung des Bodeninformationssystems (vgl. § 5) zuständigen Behörde die erforderlichen Akten, Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu übermitteln, sind die Grundsätze der Amtshilfe maßgeblich (vgl. § 4 HmbVwVfG).

Absatz 2 ist die landesrechtliche Entsprechung und Ergänzung zu § 10 Absatz 1 BBodSchG und enthält die Anordnungsbefugnis zur Durchsetzung von Verpflichtungen, die sich aus dem vorliegenden Gesetz ergeben. Hierzu zählen beispielsweise die Mitwirkungspflicht nach § 1 und die Duldungsverpflichtung nach § 2. Erst eine Anordnung eröffnet der Behörde die Möglichkeit, die Verpflichtungen erforderlichenfalls im Wege des Verwaltungszwangs durchzusetzen.

#### Zu § 5 (Bodeninformationssystem)

§ 11 BBodSchG bestimmt, dass die Länder die Erfassung der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen regeln können. § 21 Absatz 4 BBodSchG ermächtigt die Länder weiter, für das Gebiet ihres Landes oder für bestimmte Teile des Gebietes Bodeninformationssysteme einzurichten und zu führen. Ein Bodeninformationssystem ist ein EDV-gestütztes Werkzeug, das insbesondere der Beurteilung von Risiken für die Böden dient und damit Entscheidungen über bodenrelevante Planungen und Maßnahmen unterstützt (vgl. Drucksache 14/4644 „Bodenschutzkonzept“, Seite 3 f.). Das hamburgische Bodeninformationssystem besteht aus Fachinformationssystemen, darunter FIS Bodenkunde, FIS Altlasten (vgl. Drucksache 16/1155 „Fortschreibung Flächen-sanierungsprogramm“, Seite 1 f.), FIS Bodenschutz, FIS Geologie und FIS Labordatenverarbeitungssystem. Mit den §§ 5 ff. wird dieses System, unter Inanspruchnahme der o. g. Ermächtigung rechtlich verankert, weil für einen effektiven Schutz des Bodens, auch unter dem Aspekt der Vorsorge, umfassende fachliche Informationen über den Zustand des Bodens, insbesondere über bestehende Belastungen, und über seine Belastbarkeit benötigt werden; die in dem Bodeninformationssystem enthaltenen Daten können u. a. für die von § 1 BBodSchG geforderte nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens genutzt werden.

Ein Teil der in dem System verarbeiteten Daten sind personenbezogene Daten, für die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfGE 65,1) gilt. Dies trifft z. B. auf das Speichern einer Fläche als Verdachtsfläche zu, wenn durch eine eindeutige geographische Zuordnung ein Personenbezug, d. h. der Bezug zur Eigentümerin bzw. zum Eigentümer, hergestellt werden kann. Die Einschränkung dieses Grundrechts bedarf einer gesetzlichen Grundlage, die dem Gebot der Normenklarheit genügt. Hierfür sind überwiegend bereichsspezifische Regelungen erforderlich (vgl. § 5 Absatz 1 Nummer 1 HmbDSchG sowie den 12. und den 17. Tätigkeitsbericht des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten, jeweils Punkt 5.1). Dem kommen die Vorschriften des Zweiten Teils nach. Soweit das Hamburgische Bodeninformationssystem als Grundlage für die Bearbeitung von Auskunfter-

suchen nach dem Umweltinformationsgesetz bzw. der Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (90/313/EWG) genutzt wird, ist zu beachten, dass der Auskunftsanspruch unabhängig von den o. g. datenschutzrechtlichen Beschränkungen nur zu denjenigen Daten des Bodeninformationssystems Zugang gewährt, die „Informationen über die Umwelt“ im Sinne der in § 3 Absatz 2 UIG bzw. Artikel 2 UIR enthaltenen Legaldefinitionen darstellen.

In Absatz 1 werden die wichtigsten Daten aufgeführt, die in das Bodeninformationssystem eingestellt werden. Bei den in Nummer 10 genannten „besonderen Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen“ handelt es sich lediglich um solche Maßnahmen, die auf bodenschutzrechtliche Bestimmungen gestützt sind. Die Daten sind u. a. das Ergebnis der in § 4 Absatz 1 Satz 2 genannten Erfassungstätigkeit der Behörden. Auch angeordnete Eigenkontrollmaßnahmen, Aufgrabungs- und Nutzungsbeschränkungen werden im Bodeninformationssystem dokumentiert; das Grundbuch steht für Eintragungen dieser Art nicht zur Verfügung.

§ 5 steht in Zusammenhang mit den folgenden Paragraphen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Absatz 2 stellt klar, dass die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes Anwendung finden, sofern dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Die Subsidiarität des Hamburgischen Datenschutzgesetzes ergibt sich aus § 2 Absatz 7 HmbDSchG.

Die im Bodeninformationssystem gespeicherten Daten sind nach Absatz 3 grundsätzlich zeitlich unbegrenzt aufzubewahren, da die gespeicherten Erkenntnisse für die Umweltbehörde und andere planende und bauende Stellen für künftige Nutzungsänderungen und andere Maßnahmen eine relevante Entscheidungsgrundlage sein kann. Vom Kenntnisstand überholte Informationen über Verdachtsflächen sind von Amts wegen zu löschen (§ 19 HmbDSG). Die Betroffenen selbst sind nicht verpflichtet, überholte oder unzutreffende Angaben, beispielsweise über geplante Nutzungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6, zu korrigieren (vgl. die Begründung zu § 2).

Absatz 4 beinhaltet eine Benachrichtigungsverpflichtung gegenüber der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. dem jeweiligen Grundstückseigentümer, deren Rückmeldung ggf. eine Datenkorrektur oder -löschung nach § 19 HmbDSG auslösen kann. Diese Verpflichtung gilt für die Einstufungen von Verdachtsflächen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen werden. Die Benachrichtigung der Eigentümerinnen und Eigentümer von bereits im Altlasthinweiskataster enthaltenen Verdachtsflächen (derzeit ca. 2300) ist seit 1982 nach Maßgabe eines Senatsbeschlusses vom 30. November 1982 erfolgt.

#### Zu § 6 (Datenverarbeitung; Zweckbindung)

§ 6 regelt den Umfang der Erhebung von bodenschutzrelevanten Daten. Damit wird die datenschutzrechtliche Grundlage für das Bodeninformationssystem geschaffen. Absatz 2 erklärt in dem dafür erforderlichen Umfang die Verarbeitung von Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, für die sie erhoben worden sind, im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HmbDSG für zulässig. Die Vorschrift berechtigt andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen, der zuständigen Behörde zur Wahrnehmung der in § 5 genannten Aufgaben die erforderlichen Akten, Daten, Tatsachen und Erkenntnisse, einschließlich der personen- und betriebsbezogenen Daten zu übermitteln, auch soweit diese bei der übermittelnden Stelle zu anderen Zwecken als dem der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz erhoben wurden.

#### Zu § 7 (Datenübermittlung an andere Behörden und öffentliche Stellen)

Die Vorschrift regelt die Anforderungen an die Übermittlung von Daten von der das Bodeninformationssystem führenden Stelle an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen. Sie ist an § 14 des Hamburgischen Gesetzes über das Vermessungswesen (HmbVermG) vom 30. Juni 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 135) angelehnt. Soll die Datenübermittlung in Gestalt eines automatisierten Abrufs erfolgen, müssen die nach § 11 HmbDSchG erforderlichen Regelungen in einer Verordnung getroffen werden.

Absatz 2 bestimmt, in welchen Fällen die für die Führung des Bodeninformationssystems zuständige Behörde nicht selbst gehalten ist, die Frage, ob Daten an andere öffentliche Stellen übermittelt werden dürfen, vor der Datenübermittlung zu prüfen. Dies ist regelmäßig bei der Übermittlung an diejenigen Ämter und Stellen der Fall, die für die Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Daten angewiesen sind und sie in der Regel auch in der Vergangenheit schon erhalten haben. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind in diesen Fällen von der ersuchenden Stelle zu prüfen. Ergänzend ist § 14 Absatz 3 HmbDSG hinsichtlich der Verantwortung der übermittelnden und der ersuchenden Stelle zu beachten.

#### Zu § 8 (Offenlegung von Daten)

Die Vorschrift gibt der zuständigen Behörde ein aktives Informationsrecht, wenn von Grundstücken durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten erhebliche Beeinträchtigungen oder Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Grundsätzlich kann die zuständige Behörde, ohne dass es einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung bedürfte, die Öffentlichkeit über die Beschaffenheit hamburgischer Böden unterrichten. Jedenfalls dann, wenn die Adressaten der Veröffentlichung ohne unvertretbaren Aufwand eine natürliche Person als Eigentümerin bzw. Eigentümer ermitteln können, beinhalten Veröffentlichungen über die Qualität und den Zustand des Bodens allerdings personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Absatz 1 HmbDSG, deren Preisgabe einer Zulassung durch das HmbDSG oder eine besondere Rechtsvorschrift über den Datenschutz bedarf (vgl. § 5 HmbDSG). § 8 lässt entsprechende, ggf. parzellenscharfe, Veröffentlichungen zu, da sie durchweg bestehende oder drohende schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des § 2 Absätze 3 und 5 BBodSchG zum Gegenstand haben, also Sachverhalte, die per Legaldefinition mit Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder den Einzelnen verbunden sind; das Vorliegen bloßer Verdachtsmomente reicht nicht aus. Liegt eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vor, ist regelmäßig das Interesse der Öffentlichkeit daran, über diese Sachverhalte informiert zu werden, höher zu werten, als das Interesse einzelner Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer an der Geheimhaltung dieser Daten. In diesen Fällen wäre die zuständige Behörde, gemessen an dem Maßstab des § 8 UIG, ohnehin im Regelfall berechtigt – und ggf. sogar verpflichtet –, auf einen Antrag nach § 5 UIG entsprechende Auskünfte zu erteilen. Unmittelbare Informationsansprüche von Privatpersonen wie beispielsweise Mietern oder Nachbarn gegenüber den nach § 1 Verpflichteten bestimmen sich nach Bürgerlichem Recht.

#### Zu § 9 (Bodenplanungsgebiete)

Treten in abgrenzbaren Gebieten, bspw. durch Überschwemmungen oder luftgetragene Belastungen, flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auf oder sind sie dort zu erwarten, kann es zweckmäßig und geboten sein, mit einem

gebietsbezogenen Handlungskonzept zu reagieren, das die Gesamtheit von Grundstückseigentümern und Nutzern in dem betreffenden Gebiet einbezieht. Ein unter Effektivitäts- und Kostengesichtspunkten besonders geeigneter Weg, ein solches Handlungskonzept mit Außenwirkung umzusetzen, ist die Ausweisung des entsprechenden Gebiets als Bodenplanungsgebiet. Die Verordnung hat unmittelbare Außenwirkung. Sie dient nicht der Unterschützstellung von Bodendenkmälern oder sonstigen besonders schützenswerten Böden; diese erfolgt auf Grundlage des Hamburgischen Naturschutzgesetzes.

Beurteilungskriterium für die Frage, ob schädliche Bodenveränderungen vorliegen oder zu erwarten sind, sind die Prüf- und Maßnahmewerte der BBodSchV. Vor jeder Festsetzung eines Bodenplanungsgebietes ist die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme zu prüfen, und zwar sowohl hinsichtlich der Ausdehnung des von der Festsetzung betroffenen Gebietes als auch hinsichtlich der in die Verordnung aufzunehmenden Ge- und Verbote.

Über die Frage, ob ein bestimmtes Gebiet zum Bodenplanungsgebiet erklärt wird, ist in jedem Einzelfall eine Ermessensentscheidung zu treffen. Die Festsetzung wird nur in Betracht kommen, wenn es sinnvoll erscheint, flächenhaft auftretenden schädlichen Bodenveränderungen mit einem gebietsbezogenen Handlungskonzept zu begegnen. Deren möglicher Inhalt wird in Absatz 2 bestimmt. Vorgesehen werden können u. a. Nutzungsbeschränkungen. Die Festsetzung von Bodenplanungsgebieten und die in den entsprechenden Verordnungen ausgesprochenen Verbote und Beschränkungen bewegen sich im Rahmen zulässiger Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG.

Bei der Gestaltung des Inhalts der Planungsgebietsverordnung ist zu beachten, dass die im Zweiten Teil des BBodSchG abschließend geregelten, materiellen Anforderungen an den Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen durch eine landesrechtliche Bodenplanungsgebietsverordnung nicht überschritten werden und zu diesen nicht in Widerspruch treten dürfen. Die Ge- und Verbote, die nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 Bestandteil einer Planungsgebietsverordnung sein können, halten sich innerhalb dieser bundesgesetzlichen Vorgaben.

Das Instrument der Bodenplanungsgebiets-Verordnung löst im Interesse der Zusammenführung bodenschutzrechtlicher Bestimmungen in einem zusammenhängenden Gesetzeswerk den Erlass von entsprechenden Verordnungen auf der Grundlage der HBauO ab. § 81 Absatz 10 HBauO, der den Senat bereits bisher zur Festlegung von Gebieten ermächtigt, in denen mit bestimmten Bodenverunreinigungen zu rechnen ist, wird aufgehoben (vgl. Artikel 3 dieses Gesetzes, der die Änderung der HBauO enthält).

#### Zu § 10 (Verfahren zur Festsetzung von Bodenplanungsgebieten)

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an die Bestimmungen des § 21 HmbNatSchG das Verfahren zur Ausweisung der Bodenplanungsgebiete.

#### Zu § 11 (Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen)

Die Bestimmung dient der Ausfüllung der Vorgaben aus § 10 Absatz 2 BBodSchG. Absatz 3 entspricht inhaltlich der Regelung des § 27 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 HWaG. Ein sachlicher Grund für eine Privilegierung der durch bodenschutzrechtliche Maßnahmen Betroffenen gegenüber den auf Grund wasserrechtlicher Maßnahmen Beeinträchtigten ist nicht ersichtlich. Die in Absatz 1 Satz 2 genannte Frist ist keine Ausschluss-, sondern eine Ordnungsfrist.

#### Zu § 12 (Entschädigung)

Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 können sich zu Lasten des in § 12 BBodSchG genannten Personenkreises auswirken, der nicht selbst zu den Verpflichteten nach dem BBodSchG gehört und auch nicht Anlass zu den Maßnahmen gegeben hat, und Maßnahmen nach § 2 Absatz 1, die dem Aufbau und der Pflege des Bodeninformationssystems dienen, belasten die von ihnen Betroffenen, obwohl sie zwar im Interesse der Allgemeinheit, aber nicht im Rahmen der Gefahrenabwehr erfolgen.

Beide Personengruppen werden durch die Entschädigungsregelung gestellt wie Nichtstörer, gegen die Maßnahmen auf der Grundlage des Rechts der Gefahrenabwehr gerichtet werden. Bezüglich des von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 betroffenen Personenkreises wird mit dieser Regelung dem Regelungsauftrag aus § 21 Absatz 4 Satz 4 BBodSchG entsprochen. Soweit im Zusammenhang mit – rechtmäßigen – Untersuchungen schuldhaft Schäden verursacht werden, kommen darüber hinaus Amtshaftungsansprüche nach Artikel 14 GG i.V.m. § 839 BGB in Betracht. Diese bleiben auch von dem in Satz 2 enthaltenen Ausschluss unberührt.

#### Zu § 13 (Kosten)

In dieser Vorschrift wird die Kostentragung durch die Verpflichteten geregelt. Sie ist die landesrechtliche Entsprechung zu § 24 Absatz 1 BBodSchG und neben dieser Regelung erforderlich, weil die bundesrechtliche Regelung keine Aussage über durch landesrechtliche Vorschriften verursachte Kosten trifft. Die entsprechende Anwendbarkeit des § 24 Bundesbodenschutzgesetz ermöglicht u. a. eine Korrektur der in Satz 1 vorgesehenen Kostenfolge in den Fällen, in denen die gemäß § 4 Absatz 2 i.V.m. § 3 angeordneten Untersuchungen den sie auslösenden Verdacht nicht bestätigt haben.

#### Zu § 14 (Sonstige Rechtsverordnungen)

Die zuständige Behörde kann auf Grund von §§ 9 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2 und § 15 Absatz 2 Satz 5 BBodSchG verlangen, dass sich die Untersuchungs- bzw. Sanierungsverpflichteten zur Durchführung bestimmter Maßnahmen eines Sachverständigen oder einer Untersuchungsstelle nach § 18 BBodSchG bedienen oder nach § 14 Satz 1 BBodSchG selbst einen Sachverständigen hinzuziehen. § 3 dehnt diese Möglichkeiten auf Sanierungsuntersuchungen und -planungen sowie Eigenkontrollmaßnahmen bei besonders gravierenden oder komplexen schädlichen Bodenveränderungen aus. Um sicherzustellen, dass einheitliche Maßstäbe für die Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung der Sachverständigen und Untersuchungsstellen sowie deren Aufgabenerfüllung gelten, ermächtigt § 14 den Senat, die entsprechenden Festlegungen durch Rechtsverordnung zu treffen. Die Befugnis zum Erlass dieser landesrechtlichen Regelung ergibt sich aus § 18 Satz 2 BBodSchG, der die Länder ermächtigt, Einzelheiten der an Sachverständige und Untersuchungsstellen zu stellenden Anforderungen, Art und Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben, die Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit und die Bekanntgabe von Sachverständigen, welche die Anforderungen erfüllen, zu regeln.

Die den Ländern eingeräumte Befugnis, die Anforderungen an Sachverständige und Untersuchungsstellen zu regeln, macht in einer von der Freizügigkeit geprägten Gesellschaft eine Festlegung der Voraussetzungen für die Anerkennung von Zulassungen anderer Bundesländer notwendig. Daher sollen vergleichbare, in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Nachweise auch in Hamburg gelten.

**Zu § 15 (Ordnungswidrigkeiten)**

Die Vorschrift ist erforderlich, weil die Bußgeldbestimmung des BBodSchG (§ 26) sich nur auf Tatbestände des Bundesgesetzes bezieht. In Ergänzung des BBodSchG behandelt § 15 alle Zuwiderhandlungen gegen die durch das Hamburgische Bodenschutzgesetz oder auf seiner Grundlage erlassenen Gebote und Verbote als Ordnungswidrigkeiten. Damit wird der Weg zur Verfolgung dieser Zuwiderhandlungen nach dem Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 603) eröffnet.

**B.****Zu Artikel 2 (Gesetz zur Änderung des Vermessungsgesetzes)**

Mit dem In-Kraft-Treten der §§ 5 ff. HmbBodSchG gehört das Altlasthinweiskataster zu den in § 12 Absatz 1 Nummer 9 VermG geregelten flächenbezogenen Verzeichnissen, die auf

Rechtsvorschriften beruhen. Dadurch ist auch ohne ausdrückliche Erwähnung des Altlasthinweiskatasters in § 12 Absatz 1 Nummer 11 VermG gewährleistet, dass Hinweise auf dort gespeicherte Informationen im flächenbezogenen Informationssystem (FIS) gespeichert werden können.

Durch die Änderung des § 14 werden die Bodenschutzbehörden in den Kreis der Behörden aufgenommen, denen gegenüber die Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 14 Absatz 1 VermG entfällt.

**C.****Zu Artikel 3 (Siebtes Gesetz zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung)**

Die Ausweisung von Bodenplanungsgebieten nach § 9 ff. HmbBodSchG löst das Instrument der Verordnung nach § 81 Absatz 10 HBauO ab. Vergleiche dazu oben die Begründung zu § 9 HmbBodSchG.